



Ärztliche Gutsprachegesuche für Nichtpflicht-Leistungen an Krankenversicherer (bzw. an den Vertrauensarzt der Krankenversicherung)

Die Kostenübernahme von Medikamenten, die nicht auf der Spezialitätenliste oder nicht zugelassen oder ausserhalb der in der Spezialitätenliste festgelegten Limitierung sind, ist unter folgenden Bedingungen aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vorgesehen:

- vom Einsatz des Arzneimittels wird ein grosser therapeutischer Nutzen gegen eine Krankheit erwartet, die für die versicherte Person tödlich verlaufen oder schwere und chronische gesundheitliche Beeinträchtigungen nach sich ziehen kann und
- wegen fehlender therapeutischer Alternativen keine andere wirksame und zugelassene Behandlungsmethode verfügbar ist oder
- wenn ein Medikament im Rahmen eines Therapiekomplexes eingesetzt wird.

Ihr behandelnder Arzt ist gesetzlich verpflichtet, Sie über die Nichtleistungspflicht (NLP) Medikamente aufzuklären. Bitten Sie Ihren Arzt um ein Kostengutsprache-Gesuch an die Krankenkasse. Verlangen Sie spätestens bei einer allfälligen Ablehnung eine rekursfähige Verfügung.

Aufgrund des Artikels 71 a/b der Verordnung über die Krankenversicherung KVV hat die **Helsana im Juni 2013 den Antrag für Mucoclear für einen CF-Patienten gutgeheissen (Wirtschaftlichkeit, Zweckmässigkeit, Wirksamkeit)**.

Original-Auszug aus dem KVV (Verordnung über die Krankenversicherung)

Art. 71a¹Übernahme der Kosten eines Arzneimittels der Spezialitätenliste ausserhalb der genehmigten Fachinformation oder Limitierung

¹ Die obligatorische Krankenpflegeversicherung übernimmt die Kosten eines in die Spezialitätenliste aufgenommenen Arzneimittels für eine Anwendung ausserhalb der vom Institut genehmigten Fachinformation oder ausserhalb der in der Spezialitätenliste festgelegten Limitierung nach Artikel 73, wenn:

- a. der Einsatz des Arzneimittels eine unerlässliche Voraussetzung für die Durchführung einer anderen von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung übernommenen Leistung bildet und diese eindeutig im Vordergrund steht; oder
- b. vom Einsatz des Arzneimittels ein grosser therapeutischer Nutzen gegen eine Krankheit erwartet wird, die für die versicherte Person tödlich verlaufen oder schwere und chronische gesundheitliche Beeinträchtigungen nach sich ziehen kann, und wegen fehlender therapeutischer Alternativen keine andere wirksame und zugelassene Behandlungsmethode verfügbar ist.

² Sie übernimmt die Kosten des Arzneimittels nur auf besondere Gutsprache des Versicherers nach vorgängiger Konsultation des Vertrauensarztes oder der Vertrauensärztin.

³ Die zu übernehmenden Kosten müssen in einem angemessenen Verhältnis zum therapeutischen Nutzen stehen. Der Versicherer bestimmt die Höhe der Vergütung. Der in der Spezialitätenliste aufgeführte Preis gilt als Höchstpreis.

¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 2. Febr. 2011, in Kraft seit 1. März 2011 ([AS 2011 653](#)).

Art. 71b¹Übernahme der Kosten eines nicht in die Spezialitätenliste aufgenommenen Arzneimittels

¹ Die obligatorische Krankenpflegeversicherung übernimmt die Kosten eines vom Institut zugelassenen verwendungsfertigen Arzneimittels, das nicht in die Spezialitätenliste aufgenommen ist, für eine Anwendung innerhalb oder ausserhalb der Fachinformation, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 71a Absatz 1 Buchstabe a oder b erfüllt sind.

² Sie übernimmt die Kosten eines vom Institut nicht zugelassenen Arzneimittels, das nach dem Heilmittelgesetz eingeführt werden darf, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 71a Absatz 1 Buchstabe a oder b erfüllt sind und das Arzneimittel von einem Land mit einem vom Institut als gleichwertig anerkannten Zulassungssystem für die entsprechende Indikation zugelassen ist.

³ Sie übernimmt die Kosten des Arzneimittels nur auf besondere Gutsprache des Versicherers nach vorgängiger Konsultation des Vertrauensarztes oder der Vertrauensärztin.

⁴ Die zu übernehmenden Kosten müssen in einem angemessenen Verhältnis zum therapeutischen Nutzen stehen. Der Versicherer bestimmt die Höhe der Vergütung.

¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 2. Febr. 2011, in Kraft seit 1. März 2011 ([AS 2011 653](#)).

Link zum ganzen KVV

<http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19950219/index.html>